

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 26/2014

Studien- und Prüfungsordnung
Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Der Kanzler

Redaktion:

Dezernat II
Sachgebiet Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

04. November 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Energieeffizientes Bauen und Sanieren
(Energy-efficient Building Construction and Reconstruction)
am Fachbereich Bauwesen
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 18.06.2014

5

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Energieeffizientes Bauen und Sanieren
(Energy-efficient Building
Construction and Reconstruction)
am Fachbereich Bauwesen
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 18.06.2014**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Praktische Studiensemester
- § 17 Studienanteile im Ausland
- § 18 Prüfungsvorleistungen
- § 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen/ Kompensationsmöglichkeiten
- § 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zusatzprüfungen

III. Master-Abschluss

- § 27 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Master-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudien- und Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren (*Energy-efficient Building Construction and Reconstruction*) am Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zugeordnet wird.

(3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Dieser Studiengang ist nicht gebührenpflichtig.

(5) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, vertiefte Spezialkenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und anspruchsvolle Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten sowie Lösungen zu entwickeln. Die vertieften Spezialkenntnisse werden auf dem Gebiet des energieeffizienten Bauens und Sanierens vermittelt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

“Master of Engineering”
abgekürzt: **“M. Eng.”**.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms, des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem konsekutiven Master-Studiengang sind, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit der Note 2,5 (oder besser) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Architektur erfolgte und die Regelstudienzeit mindestens 7 Semester betrug oder mindestens 210 Credits erworben wurden.

(3) Für die Zulassung zu diesem konsekutiven Studiengang ist weiterhin der Nachweis von mindestens 6 ECTS im Fachgebiet Bauphysik und 6 ECTS im Fachgebiet TGA/Gebäudetechnik erforderlich.

(4) Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die erforderlichen 210 Credits, aber mindestens 180 Credits, nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, die fehlenden 30 Credits während eines Semesters in einem Bachelor-Studiengang vor Beginn des Master-Studiums zu erwerben. Die Auswahl der Module (Theorie- und/oder Praxismodule) trifft der Prüfungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(5) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(6) Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn in der Regel im Sommersemester ausgerichtet.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 52 Semesterwochenstunden. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 90 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 7

Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Studienfachberater oder der Studiengangleiterin/ Studienfachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Bauwesen zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 10 Studienfachberatung

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 11 Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Studienfachberaters oder der Studiengangleiterin/Studienfachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(3) Sie werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, oder
- die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semester-Vorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können, oder
- denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(4) Der Studiengangleiter/Studienfachberater oder die Studiengangleiterin/ Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

§ 12 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere

Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfriesten besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind

sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen, in denen die Prüfungsleistung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 13 Abs. 9 entsprechend.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten, falls vorhanden, übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(4) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 16

Praktische Studiensemester

Das Studium enthält keine praktischen Studiensemester.

§ 17

Studienanteile im Ausland

(1) Die Studierenden können Module im Ausland absolvieren.

(2) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen.

(3) Die Studierenden, die das Auslandsstudium wählen, müssen an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben. Damit kann ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) pauschal anerkannt werden. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Credits ist, dass die jeweilige Studien- bzw. Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 18

Prüfungsvorleistungen

(1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 19

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Entwurf (E) (Abs. 5)
5. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 6)
6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 7)
7. Referat (R) (Abs. 8)
8. Beleg (Abs. 9)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(8) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.

(9) Ein Beleg erfordert eine theoretische und/oder praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet und ist in schriftlicher Form anzufertigen. Ein Beleg kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfenden festgelegt und sollte 2 - 4 Wochen nicht überschreiten. Ein Beleg kann sich aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse mündlich erläutert werden.

(10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.

(12) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 20 Nachteilsausgleich/Schutzfristen/ Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere

bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahe stehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) erklären.

(3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) anmelden.

Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) zu erklären.

(4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden über den online-

Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) erfolgen.

In Übereinstimmung mit § 24, Absatz 2, Satz 1 ist ein Rücktritt von einer genehmigten 2. Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht möglich.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei Klausuren soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Bei den folgenden Arten von Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens 5 Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden: Hausarbeit, Entwurf, Wissenschaftliches Projekt und Beleg.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 24

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretenen Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet und gilt somit als nicht bestanden. § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

Für die zweite Wiederholungsprüfung kann der oder die Studierende die Prüfungsform (schriftliche oder mündliche Prüfung nach § 19, Absatz 3) vorschlagen. Dieser Vorschlag begrün-

det keinen Rechtsanspruch. Im Fall der Durchführung einer mündlichen Prüfung findet diese als Einzelprüfung statt, wobei die Zeitdauer 45 Minuten nicht wesentlich überschreiten soll.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung war.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten. Eine nicht erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung führt automatisch zur Zwangsexmatrikulation.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 25 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 26 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 27 Anmeldung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 45 Credits aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung erworben hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 3. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder auf Antrag mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache angefertigt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über Thema, Gutachten und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um 8 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der Studierenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, höchstens *um 8 Wochen* verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Sekretariat des Fachbereiches Bauwesen einzureichen, wobei zwei Exemplare in gedruckter Form und ein Exemplar auf CD bzw. DVD gespeichert abzugeben sind. Der Abgabezeitraum ist aktenkundig zu machen.

Bei Bedarf kann der Erstprüfer darüber hinausgehend maximal zwei weitere Ausfertigungen der Master-Arbeit in gedruckter Form verlangen.

Bei Abgabe ist zum Zwecke der Archivierung und Veröffentlichung der Master-Arbeit eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(9) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abga-

be der Master-Arbeit vorliegen. § 23 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird *zu 2/3* aus der Note der Master-Arbeit und *zu 1/3* aus der Note für das Kolloquium gebildet.

(12) Näheres zur Anfertigung der Master-Arbeit und zur Durchführung des Kolloquiums regelt die „Richtlinie für Masterarbeit und -kolloquium des Fachbereiches Bauwesen“.

§ 29

Kolloquium zur Master-Arbeit

(1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen aller Modulprüfungen der Master-Prüfung und dass die Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 23 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30.

(5) Im übrigen gelten die §§ 21 und 28 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 23 Absatz 2. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 32

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 33 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung sowie der Master-Prüfung jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass der Antrag durch den Studierenden oder die Studierende an den jeweiligen Prüfenden oder die jeweilige Prüfende zu stellen ist.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis),
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt),
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt (Versäumnis).

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Der Prüfungsaus-

schuss kann verlangen, dass das Attest durch einen Amtsarzt bescheinigt wird.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine Zweitkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch einen unabhängigen Prüfer bzw. Prüferin veranlassen.

Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschließt der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Bauwesen vom 18.06.2014 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.07.2014.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

Sem.	= Semester
A	= Art der Lehrveranstaltung
SWS	= Semesterwochenstunden
sV	= Vorlesung, seminaristisch
S/P/Ü	= Seminar/Praktikum/Übung
Ko	= Kolloquium
LP	= Laborpraktika
P	= Projekte
Exk	= Exkursionen
PL	= Prüfungsleistung
C	= Credits
K2	= Klausur 120 Minuten
K3	= Klausur 180 Minuten
K4	= Klausur 240 Minuten
M	= Mündliche Prüfung
H	= Hausarbeit
E	= Entwurf
EA	= Experimentelle Arbeit
WP	= Wissenschaftliches Projekt
R	= Referat
B	= Beleg
PVL	= Prüfungsvorleistung (werden im Fachbereich abgeprüft)

Anlage:

Regelstudien- und Prüfungsplan, Masterstudiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren

(Stand 18.06.2014)

	Studiensemester	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Summe 1. - 3. Semester	
Nr.	Modulbezeichnung	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
ME 11	Effiziente Bauweisen und Detailnachweise	2 sV, 2 S/P/Ü	4	K1, B	6									4	6
ME 12	Vertiefung Schall- und Brandschutz					2 sV, 3 S/P/Ü	5	K2	5					5	5
ME 13	Bauschäden, Sanierung und Praxisprojekte					2 sV, 3 S/P/Ü	5	K2, EA	5					5	5
ME 21	Effizienzhaustechnik und Beleuchtung	3 sV, 2 S/P/Ü	5	K2, B	5									5	5
ME 22	Lüftungstechnik und Anlagenoptimierung					2 sV, 2 S/P/Ü	4	B, R	5					4	5
ME 31	Energiekonzepte und Qualitätssicherung	3 sV, 2 S/P/Ü	5	M, B	5									5	5
ME 32	Energetische Bewertung effizienter Gebäude	3 sV, 2 S/P/Ü	5	K2, B	5									5	5
ME 41	Vertragsmanagement	3 sV, 2 S/P/Ü	5	K2, B	5									5	5
ME 42	Objektüberwachung					2 sV, 2 S/P/Ü	4	K2	5					4	5
ME 50	Projektstudium					4 S/P/Ü	4	P	8					4	8
ME 60	Wahlpflicht	2 sV, 2 S/P/Ü	4	*	4	1 sV, 1 S/P/Ü	2	*	2					6	6
ME 70	Masterarbeit											Ko	30		30
	Summe SWS / C		28		30		24		30		0		30	52	90
Gesamt 1. - 3. Sem.														52	90

* Die Art der Prüfungsleistung gemäß § 19 der Studien- und Prüfungsordnung wird von dem oder der Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben!